



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 2008

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	11. 4. 2008	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst .	375
20303	1. 4. 2008	Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	370
205	7. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Autobahnpolizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz (Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung – Autobahn-PolZustVO)	372
216	18. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) (Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz)	374
221	31. 3. 2008	Verordnung über die Führung von akademischen Graden	375
631	1. 1. 2008	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	372
7113	1. 4. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO)	372
820	21. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)	376
	11. 3. 2008	Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-VB 3, ehemals GUV 9.20)	373

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20303

**Verordnung
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. April 2008

Artikel I

Aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

**„Verordnung
über die Elternzeit
für Beamtinnen und Beamte
und
Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Elternzeitverordnung – EZVO)***

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollen-
dung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Zeit der
Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über
den Mutterschutz für Beamtinnen (MuschVB NRW) wird
auf die Elternzeit angerechnet. Bei mehreren Kindern
besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch
wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 über-
schneiden. Auf Antrag ist ein im Zeitpunkt der Antrag-
stellung zurückliegender, noch nicht beanspruchter oder
ein zukünftiger Anteil von bis zu zwölf Monaten für
jedes Kind auf die Zeit bis zur Vollendung des achten
Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn zwingende
dienstliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt auch,
wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehre-
ren Kindern überschneiden. Die Übertragung ist inner-
halb des möglichen Zeitrahmens einer Elternzeit zu
beantragen, zwingend aber vor Vollendung des dritten
Lebensjahres des Kindes. Bei einem angenommenen
Kind oder bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptions-
pflege besteht ein Anspruch auf Elternzeit bis zu drei
Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person,
längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres
des Kindes; Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend. Sollen
Elternzeitanteile übertragen werden, so ist dies inner-
halb von drei Jahren ab der Aufnahme zu beantragen.

(3) Die Elternzeit steht jedem Elternteil für die Dauer
von bis zu drei Jahren für jedes Kind zu. Die Eltern kö-
nnen sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam
nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Perso-
nenkreis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c
des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(4) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten
auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei demselben
Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilli-
gen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entge-
genstehen. Eine Teilzeitbeschäftigung darf auch außer-
halb des Beamtenverhältnisses bis zu dem in Satz 1

bestimmten Umfang mit Genehmigung des Dienstvorge-
setzten ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur
innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung aus drin-
genden dienstlichen Gründen versagt werden.

§ 3

Antrag; Beendigung und Verlängerung;
Mitteilung von Veränderungen

(1) Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss spätestens
sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden.
In dringenden Fällen ist ausnahmsweise auch eine kür-
zere Frist möglich. Dabei ist anzugeben, für welche Zeit-
räume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit beantragt
wird. Die Zeit einer Mutterschutzfrist bzw. eines
anschließenden Erholungsurlaubs wird auf den Zweijah-
reszeitraum nach Satz 3 angerechnet. Satz 1 gilt auch
für die Inanspruchnahme der übertragenen Elternzeit-
anteile. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt
werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie von den
Elternteilen allein oder gemeinsam genommen wird. Auf
weitere Zeitabschnitte kann sie nur mit Zustimmung des
Dienstvorgesetzten verteilt werden.

(2) Können Anspruchsberechtigte eine sich unmittelbar
an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kin-
des anschließende Elternzeit aus einem von ihnen nicht
zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragen, so
müssen sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des
Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rah-
men des § 2 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienst-
vorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen
der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines
besonderen Härtefalles gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Bun-
deselterngeld- und Elternzeitgesetzes kann der Dienst-
vorgesetzte nur innerhalb von vier Wochen aus dringen-
den dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen. Die
Beamtin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutter-
schutzfristen des § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Mutter-
schutzverordnung vorzeitig beenden. Eine Verlängerung
kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel
in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen
Grund nicht erfolgen kann.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im
Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der
Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die
Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei
der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen
Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausge-
spart werden.

(5) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese
spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(6) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat die
Beamtin oder der Beamte dem Dienstvorgesetzten unver-
züglich mitzuteilen.

§ 4

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von
Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf
gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn
ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und
Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen
wären.

(2) Die §§ 31, 32 und 44 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeam-
tengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Krankenversicherung

Den Beamtinnen und Beamten werden die Beiträge für
die Krankenversicherung während der Elternzeit in
Höhe von monatlich 31 € erstattet, wenn die Dienst-
oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den
Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Auf-
wandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge
nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes)
im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der all-
gemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des

* Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie
96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und
EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. EG
1996 L 145, S. 4).

Fünftens Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Richterlicher Dienst

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richterinnen und Richter mit der Maßgabe, dass die im Sinne von § 2 Abs. 4 zulässige Teilzeitbeschäftigung gem. §§ 6 a, 6 c Landesrichtergesetz mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet werden muss.

§ 7

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Elternzeitverordnung – EZVO) vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377) außer Kraft.

Artikel II

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten für das Urlaubsjahr zusteht, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nach der Elternzeitverordnung (EZVO) in der jeweils geltenden Fassung erhält, um ein Zwölftel gekürzt.“

b) Im bisherigen Satz 2 1. Halbsatz werden die Angaben „Satz 1“ durch die Angaben „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Anrechnung des früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, der Beamtinnen und Beamte bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 5 und 12“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt“.

4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel III

Auf Grund des § 87 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Die Verordnung zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und zur Umsetzung der nach §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (ArbSchVO) vom 9. Juni 1998 (GV. NRW. S. 428), geändert durch Artikel 41 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel IV

Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel V

Die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NRW. S. 556) wird aufgehoben.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

205

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der
Autobahnpolizei zur Überwachung
des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen
und auf autobahnähnlichen Straßen
mit Anschluss
an das Bundesautobahnnetz
(Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung –
AutobahnPolZustVO)**

Vom 7. April 2008

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Autobahnpolizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz vom 2. Januar 2007 (GV. NRW. S. 2), geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GV. NRW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. B 236
auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Lünen von der Stadtgrenze Schwerte in Dortmund-Berg-hofen bis zur Einmündung Dortmunder Straße (B 54) in Lünen,“.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - a) Die Nummern 1 und 3 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 erhält die Nummer 1.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 – 9 erhalten die Nummern 2 – 7.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2008 S. 372

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushalts-
ordnung im Geschäftsbereich des für Schule
zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. Januar 2008

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), wird die Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der LHO wie folgt geregelt:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden – soweit sie den Landshaushalt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums ausführen – die Befugnisse übertragen, die nach den §§ 57 bis 59 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 57 bis 59 LHO bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen einer Einwilligung des Finanzministeriums nicht bedürfen:

- den Bezirksregierungen, auch für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums,
- dem Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für die Besoldungs- und Vergütungsfälle des für Schule zuständigen Ministeriums zuständig,
- den für Ausbildungsförderung zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten,
- der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Köln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2005 (GV. NRW. S. 148) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. Januar 2008

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2008 S. 372

7113

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(LadenöffnungsVO)**

Vom 1. April 2008

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 527) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Arnsberg“ wird die Angabe zur Stadt Medebach wie folgt gefasst: „in der Stadt Medebach die Kernstadt begrenzt durch die Sonnenallee, Oberstraße, Erlenstraße, Glindfelder Weg, Prozessionsweg, Kapellenstraße, Korbacher Straße, Hallenberger Straße, Vopeliusstraße, Industriestraße und das Gebiet des „Freelife Park Hochsauerland (Center Parcs)“.

- b) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Detmold“ werden nach der Angabe zur Stadt Porta Westfalica folgende Angaben eingefügt:
 „in der Stadt Preußisch Oldendorf der Stadtteil Holzhausen
 Stadt Rietberg“.
- c) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Düsseldorf“ werden
- aa) hinter der Angabe zur Stadt Emmerich nach dem Wort „Elten“ ein Komma und die folgende Angabe eingefügt:
 „die Rheinpromenade, die Christoffelstraße, Fischerort und Alter Markt“
- bb) nach der Angabe zur Stadt Neuss die folgende Angabe eingefügt:
 „Stadt Rees“.
- d) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Köln“ werden
- aa) nach der Angabe zur Gemeinde Nümbrecht die folgende Angabe eingefügt:
 „Gemeinde Odenthal“
- bb) nach der Angabe zur Gemeinde Waldfeucht die folgende Angabe eingefügt:
 „Stadt Wassenberg“.
- e) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Münster“ wird die Angabe zur Gemeinde Legden wie folgt gefasst: „in der Gemeinde Legden der Ortsteil Asbeck und der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2008

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

– GV. NRW. 2008 S. 372

Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-VB 3, ehemals GUV 9.20)

Vom 11. März 2008

Auf Grund Artikel 1 § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Fusion der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 437) in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) macht die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-VB 3, ehemals GUV 9.20) durch die in die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eingegliederte Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, den eingegliederten Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband und den eingegliederten Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe bekannt.

Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse NRW vom 9. November 2007:

Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 29 Abs. 2 Satz der Satzung der Landesunfallkasse NRW in Abänderung ihres Beschlusses vom 19. Juni 1998 (GV. NRW. S. 553) die rückwirkende Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-VB 3, ehemals GUV 9.20) vom November 1989 in der Fassung vom Januar 1997 zum 9. März 2007.

Düsseldorf, den 19. November 2007

Für den Vorstand

Manfred Lieske

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift wird genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2007

Az.: II A 1 - 8006.15.5

Ministerium
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Deden

Beschlussfassung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. September 2007:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3) vom November 1989 in der Fassung vom Januar 1997 wird mit Ablauf des Monats außer Kraft gesetzt, in dem die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt.

Münster, den 3. Dezember 2007

Josef Michä

Geschäftsführer

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift wird genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2007

Az.: II A 1-8006.15.5

Ministerium
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Deden

Beschlussfassung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 12. Dezember 2007:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20 vom November 1989, in der Fassung vom Januar 1997 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Gabriele Pappai

Geschäftsführerin

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift wird genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Februar 2008

Az.: II A 1-8006.15.5

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Seidel

– GV. NRW. 2008 S. 373

216

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Verwaltungsverfahren
zur Gewährung der Landeszuschüsse und
zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes
nach dem Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz KiBiz)
(Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz)**

Vom 18. April 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Kinderbildungsgesetzes KiBiz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministers für Generationen, Familie, Frauen und Integration über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) (Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)“.
2. In der Präambel wird nach der Angabe „§ 26 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 und“ eingefügt.
3. Die bisherigen §§ 1 bis 6 werden Teil 1 der Verordnung. Dieser Teil erhält die Überschrift

**„Teil 1
Verfahren**

**Regelungen zum Verwaltungsverfahren
zur Gewährung der Landeszuschüsse und
zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes
nach dem Kinderbildungsgesetz KiBiz“.**

4. Es wird ein neuer Teil 2 der Verordnung wie folgt eingefügt:

**„Teil 2
Mietzuschuss**

**Regelungen zur Leistung
eines zusätzlichen Zuschusses nach § 20 Abs. 2
Kinderbildungsgesetz KiBiz**

§ 7

Mietpauschalen

(1) Der zusätzliche Zuschuss zur Kaltmiete nach § 20 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz ist für nach dem 28. Februar 2007 begründete Mietverhältnisse auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Ein Mietverhältnis gilt als nach dem 28. Februar 2007 begründet,

wenn die der Bezuschussung zugrunde gelegte vertragliche Regelung nach diesem Datum vereinbart ist.

(2) Die Pauschale beträgt für Einrichtungen, die gelegen sind in

– kreisfreien Städten und kreisangehörigen Großstädten (ab 100.000 Einwohnern): 9,20 EUR,

– sonstigen kreisangehörigen Gemeinden: 7,30 EUR pro Quadratmeter Fläche und Monat.

(3) Als Fläche werden pauschal 160 qm pro Gruppe der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Zahl der Gruppen pro Einrichtung ergibt sich aus den Feststellungen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz. Für jede Gruppe der Gruppenform I und II nach der Anlage zu § 19 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz werden 25 qm hinzugerechnet.

(4) Wird die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz genannte Gruppenstärke um nicht mehr als 25 % unterschritten und sind die Räumlichkeiten dennoch erforderlich, kann der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe im Einzelfall die Flächen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 anerkennen, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist. In den übrigen Fällen sind die Flächen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 entsprechend der Unterschreitung zu verringern.

(5) Bei einer Kombination von Gruppenformen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 Kinderbildungsgesetz kann abweichend von Absatz 3 die Fläche pro Kind berücksichtigt werden. Dabei sind je Kind in der Gruppenform I 9,25 qm, in der Gruppenform II 18,50 qm und in der Gruppenform III 7,00 qm zugrunde zu legen.

§ 8

Anpassungen

Die Pauschalen nach § 7 Abs. 2 erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

§ 9

Bestandsfälle

(1) Am 28. Februar 2007 bestehende Mietverhältnisse werden entsprechend den zum 1. August 2008 außer Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) i.V.m. § 4 Betriebskostenverordnung (BKVO) auf der Grundlage der Kaltmiete bezuschusst, die am 28. Februar 2007 vereinbart ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein neuer Mietvertrag unmittelbar oder mittelbar zwischen den Parteien des bisherigen Mietvertrages über dasselbe Mietobjekt abgeschlossen wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 werden Mieterhöhungen bis zu 1,5 % jährlich berücksichtigt, soweit nicht die nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 geltende Pauschale überschritten wird.

§ 10

Investitionsförderung

Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung ist vorbehaltlich der dazu ergangenen Bescheide auf die Pauschalen nach § 7 Abs. 2 in angemessenem Umfang anzurechnen. Die Oberste Landesjugendbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 11

Trägerwechsel und Veräußerung

Vermietet der bisherige Träger die mit Landesmitteln investiv geförderte Einrichtung an einen neuen Träger, dann werden die Mietzahlungen in der Regel nicht bezuschusst. Das Gleiche gilt, wenn der bisherige Träger die mit Landesmitteln investiv geförderte Einrichtung veräußert und sie dann als Mieter weiter betreibt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Ausnahmen zulassen.“

5. § 7 (alt) wird § 12 (neu). Dem neuen § 12 ist die Überschrift „Teil 3“ voranzustellen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 2008

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2008 S. 374

221

Verordnung über die Führung von akademischen Graden

Vom 31. März 2008

Aufgrund des § 69 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

§ 1

(1) Inhaberinnen und Inhaber von Doktorgraden, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen und in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben sind, können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grade, die die Bezeichnung „Doktor“ enthalten, jedoch ohne Promotionsstudien und ohne Promotionsverfahren vergeben wurden („Berufsdoktorate“), oder die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind („kleine Doktorgrade“).

(3) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen aufgrund eines Grades ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend genannten Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Einrichtung, führen:

Herkunftsland Grad

- | | |
|---------------|--|
| 1. Australien | Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz) |
| 2. Israel | Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz) |
| 3. Kanada | Doctor of Philosophy (Ph.D.) |
| 4. Russland | kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura) |

kandidat psychologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grades „Doctor of Philosophy“ – abgekürzt „Ph.D.“ –, können, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist (Carnegie-Liste), die Abkürzung „Dr.“ ohne weitere Zusätze führen.

(3) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen aufgrund eines Grades ist nicht zulässig.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Führung ausländischer Doktorgrade vom 9. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 4) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2008 S. 375

203013

Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst

Vom 11. April 2008

des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), in Kraft getreten am 1. November 2007, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494, ber. S. 707), zuletzt geändert durch 6. Änderungsverordnung vom 17. Juni 2007 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende neue §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

Zulassung nicht beamteter Personen zum Studium

(1) An den Studiengängen, die für Bewerberinnen und Bewerber der in § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Laufbahnen eingerichtet sind, können auch nicht beamtete Personen teilnehmen, die für eine Tätigkeit als Angestellte auf der Funktionsebene des gehobenen Dienstes befähigt werden sollen.

(2) Zugelassen werden kann, wer

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. aufgrund einer Vereinbarung mit der für die Einstellung zuständigen Stelle von dieser zu den in Absatz 1 genannten Studiengängen an der Fachhochschule angemeldet wird; in dieser Vereinba-

rung sind ferner die entsprechende Anwendung dieser Verordnung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung zu regeln.

§ 5 b

Ausbildung, Abschlussprüfung

- (1) Für Ausbildung und Abschlussprüfung der in § 5 a Abs. 1 genannten Personen gelten die Bestimmungen von Teil II dieser Verordnung entsprechend.
 - (2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirt/-in (FH)“ verliehen.
 - (3) Die erfolgreich abgeleistete Abschlussprüfung, die mit der Laufbahnprüfung identisch ist, kann auch als Befähigung für die jeweilige Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 anerkannt werden.
2. In § 31 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Für jede der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 genannten Laufbahnen wird eine Auswahlkommission gebildet.“
 3. Die §§ 51 a und 51 b werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2008

Für die
Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa Thoben

Für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 375

820

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)

Vom 21 April 2008

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird

im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die als betriebsnotwendig anerkennungsfähigen Investitionskosten werden für Einrichtungen, die nach dem 1. April 2008 den Betrieb aufnehmen, auf 85.250 € festgesetzt.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „31“ ersetzt und nach dem Wort „Tilgungsbeiträgen“ die Angabe „(Anfangstilgung mindestens 1 Prozent)“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „20,5“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
5. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Bei Maßnahmen zur Modernisierung und Sanierung bestehender Einrichtungen wird der Tilgungssatz über die Aufwendungen für Abschreibungen nach Nummer 4 hinaus auf Antrag des Trägers einer Pflegeeinrichtung mit bis zu 4 Prozent berücksichtigt, sofern der Tilgungszeitraum 25 Jahre nicht überschreitet und der durchschnittliche Zinssatz p. a. in der gesamten Laufzeit nicht mehr als zwei Prozent beträgt.“
6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) findet für die Einrichtungen weiter Anwendung, die vor dem 1. Juli 2008 einen Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde nach § 1 AllgFörderPflegeVO gestellt haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2008 S. 376

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359